

## **B E T R I E B S A T Z U N G**

### **für die Wasserversorgung Geisingen**

vom 21. Oktober 1997 (Mitteilungsblatt vom 12. November 1997)  
in der letzten Fassung vom 10. März 2009 (Mitteilungsblatt vom 22. April 2009)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Geisingen folgende Betriebsatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die Wasserversorgung der Stadt Geisingen wird unter der Bezeichnung Wasserversorgung Stadt Geisingen als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf anderen Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

#### **§ 2**

##### **Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

#### **§ 3**

##### **Betriebsausschuss**

- (1) Der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete Technische Ausschuss ist zugleich der Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind. Er entscheidet selbstständig im Rahmen der nach § 5 übertragenen Grenzen.

#### **§ 4 Betriebsleitung**

- (1) Die Aufgaben der Betriebsleitung nimmt der Bürgermeister wahr.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

#### **§ 5 Wertgrenzen für Aufgabenverteilung**

Unbeschadet der in der Gemeindeordnung und im Eigenbetriebsgesetz den einzelnen Organen vorbehaltenen Zuständigkeiten sind die nach der Hauptsatzung der Stadt Geisingen geltenden Regeln anzuwenden.

#### **§ 6 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 200.000 Euro festgesetzt

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.